

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2021 gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 172/2021 folgende Änderung der neuen Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (1. Novelle Umlagenordnung):

1. In § 1 Abs. 7 wird der Teil „Ausgleich mit dem Ergebnis aus anderen Einkunftsquellen und Einkunftsarten sowie ein“ gestrichen.

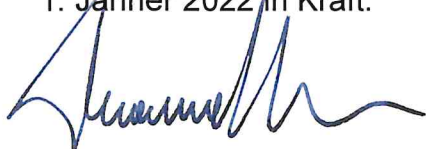
2. § 5a werden folgende Sätze hinzugefügt:

„Allen anderen Kammerangehörigen mehrerer Landesärztekammern, die in der anderen Landesärztekammer ihre Tätigkeit zuerst aufgenommen haben, kann auf begründetem Antrag die Kammerumlage II gemäß §§ 2 und 3 ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden. Im Falle eines gänzlichen Erlasses der Kammerumlage II entfällt auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Mindestkammerumlage zur Kammerumlage II.“

3. Nach § 8 wird folgender § 9 neu hinzugefügt:

**„§ 9 Inkrafttretensbestimmung der 1. Umlagenordnungs-Novelle 2021**

Die Änderungen des § 1 Abs. 7 sowie des § 5a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 6. Dezember 2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident



Dr. Stefan Ferenci  
Finanzreferent